GEMEINDE OSTRHAUDERFEHN

Landkreis Leer

---

26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Südlich der Kapellenstraße“

Umweltbericht

(Teil II der Begründung)

Endfassung 05.02.2020

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40

INHALTSÜBERSICHT

TEIL II: UMWELTBERICHT 1

1.0 EINLEITUNG 1
1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort 1
1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden 1

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE 1
2.1 Landschaftsprogramm 1
2.2 Landschaftsrahmenplan 2
2.3 Landschaftsplan 2
2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete 2
2.5 Artenschutzrechtliche Belange 3

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN 4
3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter 4
3.1.1 Schutzgut Mensch 5
3.1.2 Schutzgut Pflanzen 5
3.1.3 Schutzgut Tiere 9
3.1.4 Biologische Vielfalt 11
3.1.5 Schutzgut Boden und Fläche 11
3.1.6 Schutzgut Wasser 12
3.1.7 Schutzgut Klima und Luft 13
3.1.8 Schutzgut Landschaft 14
3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 14
3.1.10 Wechselwirkungen 15
3.1.11 Kumulierende Wirkungen 15
3.1.12 Zusammengefasste Umweltauswirkungen 15

4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES 16
4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung 16
4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante 16

5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN 17
5.1 Festgesetzte Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen 17
5.2 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen 17
5.3 Eingriffsbilanzierung und Kompensation 18
5.3.1 Bilanzierung Biotoptypen 18
5.3.2 Maßnahmen zur Kompensation 19

6.0 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN 20
6.1.1 Standort 20
6.1.2 Planinhalt 20

7.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN 20
7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren 20

7.1.1 Analysemethoden und -modelle 20
7.1.2 Fachgutachten 20
7.1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen 20
7.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung 20

8.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG 21

9.0 QUELLENVERZEICHNIS 22

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen (nach DRACHENFELS 2012) 8
Tabelle 2: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung. 16
Tabelle 3: Eingriffsbilanzierung 18

ANLAGEN

Karte 1: **Bestand Biotoptypen**
Gefährdete und/oder besonders geschützte Pflanzenarten

Anlage 1: **Faunistischer Fachbeitrag**

Anlage 2: **Fachbeitrag Fledermäuse**

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB).

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Gemeinde Ostrhauderfehn beabsichtigt, im Norden des Kernortes Ostrhauderfehn im Bereich südlich der Kapellenstraße die Ausweisung einer geeigneten Fläche für den Gemeinbedarf vorzubereiten. Hierzu wird die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 4.960 m². Durch die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf wird ein unbebauter Bereich einer möglichen baulichen Nutzung zugeführt.

Die einzelnen Flächenausweisungen umfassen:

Fläche für den Gemeinbedarf	ca. 4.960 m²

Durch die in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten Überbauungsmöglichkeiten (angenommene GRZ + Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO) können im Planungsraum bis zu ca. 3.965 m² dauerhaft versiegelt werden.

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planerische Vorgaben und Hinweise“ der Begründung zur 26. Flächennutzungsplanänderung umfassend dargestellt (Landesraumordnungsprogramm (LROP), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange).

2.1 Landschaftsprogramm

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm von 1989 ordnet das Plangebiet in die naturräumliche Region Ostfriesisch-Oldenburgische Geest ein. In dieser Region hat vorrangige Bedeutung u. a. der Schutz der letzten naturnahen Wälder, Hochmoore und der landschaftstypischen Wallhecken. Aufgrund des geringen Anteils schutzwürdiger Flächen in dieser Region sind Maßnahmen zur Entwicklung von wertvoller Landschaftssubstanz besonders wichtig. Dazu zählt z. B. die Entwicklung naturnaher Laubwälder (vor allem Eichenmischwälder trockener und feuchter Sande). Vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig sind weiterhin u. a. Heckengebiete und sonstiges gehölzreiches

Kulturland. Schutzbedürftig und z. T. auch entwicklungsbedürftig sind Gräben, Grünland mittlerer Standorte, dörfliche und städtische Ruderalfluren, nährstoffarme, wildkrautreiche Sandäcker und sonstige wildkrautreiche Äcker (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN 1989).

2.2 Landschaftsrahmenplan

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Leer mit Entwurfsstand 2001 wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für die Fauna als erheblich bis stark eingeschränkt eingestuft (Wertstufe 3 von 3) während die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für die Vegetation als mäßig eingeschränkt (Wertstufe 2 von 3) dargestellt wird (Karte 3 – Arten und Lebensgemeinschaften). Das vorhandene Plangebiet wird für das Landschaftsbild überwiegend als wenig einschränkt (Wertstufe 1 von 3) sowie im Bereich der Kapellenstraße als mäßig eingeschränkt (Wertstufe 2 von 3) für das Landschaftserleben eingestuft (Karte 6 – Vielfalt, Eigenart und Schönheit (Landschaftsbild)). Die Leistungsfähigkeit des Bodens wird durch Tiefumbruch oder Bodenabbau als erheblich eingeschränkt dargestellt (Wertstufe 3 von 4) (Karte 7 Boden – wichtige Bereiche). Das Risikopotenzial des Grundwassers wird als erhöht eingestuft (Wertstufe 2 von 4) (Karte 8 Grundwasser – wichtige Bereiche). Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und/oder die Erlebnisqualitäten des Landschaftsbildes werden als erheblich bis stark eingeschränkt eingestuft (Wertstufe 3 von 3) (Karte 9 – wichtige Bereiche für Naturhaushalt und/oder Landschaftsbild).

2.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Ostrhauderfehn aus dem Jahre 1992 trifft zum Plangebiet folgende Aussagen:

- Für das Plangebiet wird sehr stark abgestorftes Hochmoor dargestellt (Plan 2). Es handelt sich dabei häufig um Sandmischkultur, Podsole und Gley-Podsole mit Torfresten.
- Das Plangebiet liegt gemäß Plan 15 im Landschaftsraum Rinzeldorfer Moor/Holtermoor. Es handelt sich um einen kultivierten bzw. vollständig abgebauten (Sandmischkultur) über Fehnsiedlungen erschlossenen Hochmoorraum mit hohem Anteil an Ackerflächen und Intensivgrünland (Lolio-Cynosum typ.). In niederen und feuchteren Lagen (z.B. im Südwesten/Nahbereich Hauptfehnkanal) auch mesophiles Grünland (Honiggraswiesen, Knickfuchsschwanzvarianten des Lolio-Cynosuretum) und seggenreiche Flatterbinsenwiesen. Der Landschaftsraum ist stark gegliedert über lineare Gehölzstrukturen entlang der Wege, Straßen und Parzellengrenzen sowie kleineren Feldgehölzen.

Weitere Darstellungen für das Plangebiet werden durch den Landschaftsplan nicht getroffen.

2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Gemäß Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz werden für das Plangebiet und seine angrenzende Umgebung keine Hinweise gegeben.

2.5 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 - bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Entsprechend dem § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dieser Flächennutzungsplanänderung in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan bzw. eine Flächennutzungsplanänderung, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Die Belange des Artenschutzes werden auf Ebene dieser vorbereitenden Bauleitplanung in Kapitel 3.1.2 und 0 bzw. in der Anlage 2 dargelegt und berücksichtigt.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der bau-, betriebs- und anlagebedingten Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Bebauungsplanaufstellung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach folgender Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der „Arbeitshilfe zu der Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Die Einstufung der Wertigkeiten der einzelnen Schutzgüter erfolgt bis auf die Einstufung der Biotopstrukturen beim Schutzgut Pflanzen, bei denen das Bilanzierungsmodell nach BREUER (2006) verwendet wird, in einer Dreistufigkeit. Dabei werden die Einstufungen „hohe Bedeutung“, „allgemeine Bedeutung“ sowie „geringe Bedeutung“ verwendet. Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Darstellungen dieser Flächennutzungsplanänderung verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Mit der Darstellung der 26. Flächennutzungsplanänderung wird eine Fläche für den Gemeinbedarf vorbereitet. Dadurch wird eine Grünland-Einsaat auf einer Fläche von rd. 0,5 ha überplant. Ferner verläuft entlang der Kapellenstraße ein schmaler Entwässerungsgraben.

Ferner prägen Gehölzstrukturen an der Kapellenstraße den Raum. Auch entlang der westlichen Plangebietsgrenze existieren eine Strauchhecke als auch ein Siedlungsgehölz, die aber allesamt nicht im Geltungsbereich liegen.

Für die Gemeinbedarfsfläche wird von einer maximalen Bodenversiegelung von 80 % ausgegangen.

Im Folgenden werden die konkretisierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

3.1.1 Schutzgut Mensch

Ziel des Immissionsschutzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert die zumutbare Lärmbelastung in Bezug auf Anlagen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – enthält im Beiblatt 1 Orientierungswerte, die bei der Planung anzustreben sind.

Grundlage für die Beurteilung ist die Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (39. BImSchV), mit der wiederum die Luftqualitätsrichtlinie der EU umgesetzt wurde.

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher neben dem Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Für den Menschen stellt das Plangebiet eine landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche dar. Vorhandene Bebauung befindet sich nördlich als auch westlich angrenzend. Nördlich grenzt die Kapellenstraße an.

<u>Bewertung</u>
Das Plangebiet und die Umgebung sind durch die vorhandene Infrastruktur bereits vorbelastet. Zum derzeitigen Zeitpunkt sind durch die Realisierung der Planung **keine erheblichen Beeinträchtigungen** auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Gemäß dem BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie

3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere
    a. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
    b. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken sowie
    c. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Die Erfassung von Biotopen, ihrer Ausprägung und ihres Verbundes liefert Informationen über schutzwürdige Bereiche eines Gebiets und ermöglicht eine Bewertung der untersuchten Flächen.

Die Bestandsaufnahme der Naturausstattung erfolgte durch eine Geländebegehung im Juni 2018 gemäß dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2016) des NLWKN. Im Hinblick auf mögliche Wechselbeziehungen wurde die nähere Umgebung in die Bestandserhebung einbezogen. Darüber hinaus erfolgte im Rahmen der Biotoptypenerfassung eine Suche nach Standorten von gemäß der Roten Liste der Farn-und Blütenpflanzen in Niedersachsen gefährdeten sowie nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 + 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Pflanzenarten.

Die Kartierung der Biotoptypen ist das am häufigsten angewendete Verfahren zur Beurteilung des ökologischen Wertes eines Erhebungsgebietes. Durch das Vorhandensein bestimmter Biotope, ihre Ausprägung und die Vernetzung untereinander sowie mit anderen Biotopen werden Informationen über schutzwürdige und schutzbedürftige Bereiche gewonnen. Die nachstehend vorgenommene Typisierung der Biotope und die Zuordnung der Codes (Großbuchstaben hinter dem Biotoptyp) stützen sich auf den „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2016). Die Nomenklatur der aufgeführten Pflanzenarten richtet sich nach GARVE (2004).

<u>Beschreibung der Biotoptypen</u>

Im Plangebiet und in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich Biotoptypen aus folgenden Gruppen:

- Gehölze,
- Gewässer,
- Grünland,
- Stauden- und Ruderalfluren,
- Ackerbiotope sowie
- Siedlungsbiotope / Verkehrsflächen.

Lage, Verteilung und Ausdehnung der Biotoptypen sind dem Bestandsplan Biotoptypen / Nutzungen (Plan 1) zu entnehmen.

Geprägt wird das südlich der Kapellenstraße gelegene Gebiet in erster Linie von Grünlandflächen, an den Rändern verlaufen zum Teil Gräben und Gehölzreihen. Das im Norden gelegene Flurstück 131/2 wird von einem Grasacker (GA) eingenommen, das von Weidelgras (*Lolium perenne*) dominiert wird. Unter den zerstreut auftretenden Begleitarten zählen insbesondere weitere Süßgräser, wie z. B. Wiesen-Lieschgras

(*Phleum pratense*) und Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), sowie die für Intensivgrünländer typischen Arten Löwenzahn (*Taraxacum officinalis* agg.) und Weiß-Klee (*Trifolium repens*). Lokal finden sich Störungszeiger, zu denen Gewöhnliches Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*) und Wiesen-Ampfer (*Rumex* x *pratensis*) zählen.

Im Süden des Plangebietes (Flurstück 124/20) befindet sich eine extensiv beweidete Grünlandfläche (GIF) mit Dominanz des Wolligen Honiggrases. Hinzu treten verbreitet Weidelgras, Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*) und Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), zerstreut tritt Rot-Schwingel (*Festuca rubra* agg.) hinzu und vereinzelt finden sich z. B. Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*). Der Nordwesten des Flurstückes liegt etwas tiefer als die übrigen Bereiche. Hier tritt die Flatterbinse (*Juncus effusus*) als Feuchtezeiger vermehrt auf.

Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft parallel zu der Kapellenstraße (OVS) ein ca. 1 m breiter und ca. 0,5 m tiefer Entwässerungsgraben (FGZ), der nur nach stärkeren Niederschlägen kurzfristig Wasser führt. Dieser wird auf der Nordseite von Gehölzreihen unterschiedlicher Ausprägung begleitet. Im westlichen Abschnitt verläuft eine teils lückige Baumhecke (HFB) aus Stiel-Eichen (*Quercus robur*) und Birken (*Betula pendula*) mit Stammdurchmessern von ca. 0,3 bis 0,5 m, den östlichen Abschnitt begleitet eine Strauch-Baumhecke (HFM) aus den genannten Baumarten sowie z. B. Weide (*Salix* spp.) und Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.). Teils wurden Ahorne (*Acer* spec.) am Straßenrand gepflanzt (HBA).

Die südliche Untersuchungsgebietsgrenze wird von einem Graben begleitet, der im Osten nur als Mulde ausgeprägt ist und sich nach Westen zunehmend auf knapp 1 m vertieft. Er führt offensichtlich nur in Phasen mit höheren Niederschlagssummen Wasser und fällt regelmäßig für längere Zeit trocken (FGRu). Die Grabensohle ist überwiegend von Arten der Flutrasen und Röhrichte durchwachsen, an den Grabenrändern finden sich ebenfalls Röhrichtarten sowie Hochstauden und Großseggen. Typische Arten sind z. B. Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Wasserschwaden (*Glyceria maxima*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) und Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), teils tritt die Schlank-Segge (*Carex acuta*) hinzu. Im Osten sind zudem Sumpf-Reitgras (*Calamagrostis canescens*) und Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) verbreitet anzutreffen. Begleitet wird der Graben in einzelnen Abschnitten von Strauch-Baumhecken aus Stiel-Eichen mit max. ca. 0,25 m Stammdurchmesser sowie z. B. Brombeere und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und es stehen einige junge Einzelbäume (HBE) der Stiel-Eiche an dem Grabenrand.

In der näheren Umgebung des Plangebietes schließen sich im Süden und Osten weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an. Während auf der Ostseite Maisäcker (Am) liegen, befindet sich im Süden ein feuchtes Intensivgrünland (GIF), an dessen westlichem Rand mächtige Einzelbäume der Stiel-Eiche stehen, die das hier gelegene landwirtschaftliche Gehöft (OD) von dem Grünland abgrenzen. Im Westen grenzen teils Hausgärten (PH) an das Plangebiet und es befinden sich hier Siedlungsgehölze (HS), kleinflächige Ruderalfluren (UHF) sowie eine Standweide (GW) für ein Pony. An der Plangebietsgrenze im Nordwesten verläuft eine Strauchecke (HFS) aus jungen Birken, Eichen und Brombeeren. Nördlich der Kapellenstraße schließen sich u. a. ein Siedlungsgehölz, eine Kirche (ONK) und ein Friedhof (PFA) sowie als Parkplatz genutzte befestigte Flächen (OVP) an.

Vorkommen von gefährdeten und besonders oder streng geschützten Pflanzenarten

Im gesamten Untersuchungsgebiet konnte während der Erfassungen keine gemäß der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004) gefährdete Pflanzenart nachgewiesen werden. Mit dem Straußblütigen Gilbweiderich kommt eine Art der sog. Vorwarnliste mit drei Exemplaren in dem Graben an der südlichen Plangebietsgrenze vor.

Zu den gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Arten zählt die Sumpf-Schwertlilie, die in dem östlichen Abschnitt des die Untersuchungsgebietsgrenze im Süden begleitenden Grabens mit einem größeren Bestand vorkommt. Sie nimmt hier eine Fläche von mehr als 10 m² ein. Streng geschützte Pflanzenarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt, so dass eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu den Verboten des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG dementsprechend nicht erforderlich ist.

Bewertung

In Anwendung der Aktualisierung der „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ nach BREUER (2006) wird eine Bewertung der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes im Plangebiet aus Sicht des Schutzgutes Pflanzen durch Wertstufen vorgenommen.

Für die Bewertung des Schutzgutes Pflanzen wird die nachfolgende fünfstufige Bewertungsskala zugrunde gelegt.

Wertstufe	Bedeutung des Bereichs für den Naturschutz
5	von besonderer Bedeutung
4	von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
3	von allgemeiner Bedeutung
2	von allgemeiner bis geringer Bedeutung
1	von geringer Bedeutung

Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen (nach DRACHENFELS 2012)

Beschreibung	Bedeutung / Bewertung	
• Sonstiger Graben (FGZ)	von allgemeiner bis geringer Bedeutung	Wst. 2
• Grünland-Einsaat (GA)	von geringer Bedeutung	Wst. 1

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen ist zu konstatieren, dass das Plangebiet von einer artenarmen Grünland-Einsaat eingenommen wird. Entlang der nördlichen Grenze ragt ein relativ unscheinbarer Graben in den Änderungsbereich hinein. Gehölze kommen im Änderungsbereich nicht vor, befinden sich allerdings im direkt nördlich und zum Teil auch westlich angrenzenden Bereich. Die Wertigkeiten sind demnach von allgemeiner bis geringer Bedeutung. Nichtsdestotrotz werden durch die Versiegelung und Überbauung und dem damit einhergehenden Verlust von Lebensräumen für Pflanzen **erhebliche Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Pflanzen verursacht.

3.1.3 Schutzgut Tiere

Für das Schutzgut Tiere gelten die übergeordneten Ziele wie für das Schutzgut Pflanzen (vgl. Kapitel 3.1.2).

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer waren im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes neben dem aktuellen Bestand der Biotoptypen zusätzlich die im Planungsraum vorliegenden faunistischen Wertigkeiten der Artengruppen der Brutvögel und Lurche im Rahmen einer Potenzialanalyse zu ermitteln. Ferner sollten die Wertigkeiten für die Fledermäuse erfasst werden. Die Ergebnisse zu den Brutvögeln und den Lurchen sind der Anlage 1, die der Fledermäuse der Anlage 2 zu entnehmen. Im Folgenden werden die Ergebnisse kurz zusammengefasst.

Brutvögel
Im Rahmen der im Juli 2018 durchgeführten Erfassung waren zusammen sechs Vogelarten nachzuweisen; diese wurden als tatsächliche Brutvögel des Plangebietes eingestuft. Mit weiteren sechs Spezies, die für vergleichbare Standorte des Landkreises Leer als Brutvögel bekannt sind, sind demnach zusammen 12 Brutvogelarten im Untersuchungsraum bodenständig.

Das im Untersuchungsgebiet ermittelte insgesamt sehr geringe Vogelartenspektrum setzt sich ausschließlich aus Lebensraumgeneralisten zusammen; diese weisen in der Besiedlung der verschiedenen Habitate eine große ökologische Valenz auf. Siedlungsschwerpunkte dieser Arten, wie z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Zilpzalp, sind die Gehölze und Gebüsche an der nordwestlichen und westlichen Gebietsgrenze sowie an dem Grabenrand im Südwesten des Untersuchungsraumes. Dabei zeigte sich, dass die Gräben am Rand des Untersuchungsgebietes von Brutvögeln ebenso unbesiedelt sind wie die Grünlandflächen.

Nach der vorliegenden Strukturierung, insbesondere dem stark eingeschränkten Angebot an Requisiten, ist davon auszugehen, dass keine typischen Vertreter landwirtschaftlicher Nutzflächen vorkommen. So sind weder in dem Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes noch in dessen näheren Umgebung Feldvögel, wie etwa Feldlerche (*Alauda arvensis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und / oder Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), vertreten. Ebenso fehlen Spezies der halboffenen Agrarlandschaft wie Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) und / oder Goldammer (*Emberiza citrinella*).

Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl an Arten den Untersuchungsraum mit jeweils nur wenigen Brutpaaren oder gar mit nur Einzelpaaren besiedelt. Das Auftreten mittlerer oder sogar großer Populationen ist ausgeschlossen, fehlen hierfür die für eine Ansiedlung notwendigen Strukturen in entsprechender Ausprägung.

Lurche
In dem Untersuchungsraum existieren keine Gewässer mit einem Dauerwasserkörper, die als potenzielle Laichhabitate fungieren und daher als Amphibienlebensräume in Frage kommen könnten. Zum Zeitpunkt der am 02.07.2018 durchgeführten Einmalerfassung / Potenzialansprache waren die Entwässerungsgräben an den Rändern des Untersuchungsgebietes bereits seit längerer Zeit komplett ausgetrocknet. In diesen Temporärgewässern wurden zum damaligen Zeitpunkt weder adulte Amphibien noch Entwicklungsstadien in Form von z. B. Larven oder von juvenilen resp. subadulten Tieren nachgewiesen. Dies lässt den Schluss zu, dass die Gräben des Untersuchungsraumes für eine Besiedlung mit Amphibien nicht in Frage kommen.

Die Relevanz des Plangebietes als Lebensraum für Lurche basiert in erster Linie auf den Vorkommen von Grünländern, die in ihrer gegenwärtigen Ausprägung als potenzielle Sommerlebensräume, in denen die Tiere die Zeit nach der Laichablage verbringen, für einige der möglicherweise in der Umgebung siedelnden Lurche, zu denen häufige Arten wie Erdkröte (*Bufo bufo*) und/oder Grasfrosch (*Rana temporaria*) gehören, fungieren könnten. Zugleich stellen die an den Gebietsrändern teilweise vorhandenen Gehölze in geringem Umfang geeignete Überwinterungsquartiere für Amphibien dar.

Fledermäuse
Im Zeitraum von Mai bis September 2018 wurden im Plangebiet und der Umgebung insgesamt fünf ganznächtige Begehungen durchgeführt. Dabei wurden in jeder Erfassungsnacht Zwergfledermäuse, Breitflügelfledermäuse und Große Abendsegler erfasst. Nördlich der Kapellenstraße bzw. südlich des Plangebietes wurden insgesamt drei Balzquartiere (2x Rauhautfledermaus, 1x Großer Abendsegler) lokalisiert.

Bewertung
In Anbetracht des vorgefundenen Besiedlungspotenzials sowie der insgesamt geringen Siedlungsdichte wird dem Plangebiet eine allgemeine Bedeutung als Vogelbrutgebiet und nicht etwa eine hohe, besonders hohe oder gar herausragende Bedeutung zugeordnet.

Nach der hier durchgeführten Bestandsaufnahme resp. Potenzialansprache, wonach für den Untersuchungsraum zurzeit nicht von einer Bodenständigkeit für Lurche auszugehen ist, wird diesem Standort eine allgemeine oder grundlegende Bedeutung als Amphibienlebensraum, jedoch nicht eine hohe, besonders hohe oder gar herausragende Bedeutung zugewiesen.

Die Bereiche an der Kapellenstraße, der Gehölze westlich und südwestlich sowie südöstlich wurden als Funktionsraum hoher Bedeutung eingestuft. Bei den übrigen Flächen des Untersuchungsgebietes erfolgte die Einstufung zum Funktionsraum mittlerer Bedeutung.

Insgesamt werden aufgrund der oben genannten faunistischen Ergebnisse und der aktuellen Situation im Plangebiet bei Umsetzung der Planung **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Tiere (Brutvögel, Lurche) erwartet.
Infolge einer geplanten Bebauung wird jeweils ein Teilbereich hoher und mittlerer Bedeutung für die Fledermäuse überbaut. Während der überbaute Anteil des Jagdgebietes mittlerer Bedeutung nur relativ kleinflächig ist, wird ein größerer Teil des Jagdgebietes hoher Bedeutung durch die geplante Bebauung überbaut, so dass hiermit auch **erhebliche Beeinträchtigungen** verbunden sind.

Gehölze befinden sich nicht im Änderungsbereich. Die Baufeldfreimachung/Baufeldräumung sollte generell außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden, um vorhandene Nester außerhalb von Gehölzen nicht zu zerstören. Eine Baufeldfreimachung/Baufeldräumung ist ausnahmsweise in dieser Zeit vom 01.03. – 15.07. zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durchzuführen.

3.1.4 Biologische Vielfalt

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ausführlich dargestellt. Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet.

Bewertung
Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Realisierung des Planvorhabens erwartet. Die geplante Realisierung des Planvorhabens ist damit mit den betrachteten Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystemschutzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne.

3.1.5 Schutzgut Boden und Fläche

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Auf Basis des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Das Plangebiet wird gemäß Aussagen des Datenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG-Server 2019) bzw. den Darstellungen der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50 (1:50.000) von tiefem Tiefumbruchboden aus Hochmoor eingenommen. Suchräume für schutzwürdige Böden und sulfatsaure Böden werden für den gesamten Planbereich und seine Umgebung nicht angezeigt.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse insbesondere im Hinblick auf die Vornutzung und möglicherweise geplanten Geländeabtragungen oder-erhöhungen nachzuweisen und Aussagen zum Umgang mit anfallenden Abfällen zu treffen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB).

Von der Straßenbau Prüfstelle GmbH wurden die örtlichen Bodenverhältnisse erkundet und Empfehlungen zur Gründung erarbeitet. Demnach befindet sich der Bereich im Gebiet der norddeutschen Urstromtäler und Talsandniederungen. Der Baugrund weist eine geringe Tragfähigkeit auf, so dass baugrundverbessernde Maßnahmen erforderlich sind. Aufgrund der geringen Tragfähigkeit der obersten beiden Bodenschichten im Untersuchungsgebiet wird im Baugrundgutachten zur Baugrundverbesserung der Austausch des Mutterbodens und des Torfes empfohlen. Die auszukoffernden Bodenschichten können nicht im Rahmen der LAGA M20 TR Boden verwertet werden. Sofern keine Bodenverschlechterung eintritt, ist eine Auf- oder Einbringung in landwirtschaftliche Flächen zulässig. Nach dem vorliegenden Baugrundgutachten befindet sich die Rammkernsondierung (RKS 01), die bis zu einer Tiefe von 8,0 m reicht, innerhalb des Geltungsbereiches der 26. Flächennutzungsplanänderung. Demnach steht unter einem 0,4 m dicken schluffigen, stark feinsandigem, humosen Mutterboden ausschließlich ein Feinsand an. Torf oder andere Bodenhorizonte wurden nicht festgestellt. Von einer besonderen Bedeutung des vorkommenden Bodens kann deshalb nicht ausgegangen werden.

Bewertung
Insgesamt wird dem Boden hinsichtlich der Bodenfunktionen eine allgemeine Bedeutung zugewiesen.

Das hier vorgesehene Vorhaben verursacht neue Versiegelungsmöglichkeiten in einer Flächengröße von rd. 3.965 m². Sämtliche Bodenfunktionen gehen in diesen Bereichen irreversibel verloren. Durch Bautätigkeiten kann es im Umfeld zumindest zeitweise zu Verdichtungen und damit Veränderungen des Bodenluft- und -wasserhaushaltes mit Auswirkungen auf die Bodenfunktionen kommen. Aufgrund der o. g. Planungsabsichten sind **erhebliche Auswirkungen** auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes gilt es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Nachweis eines geregelten Abflusses des Oberflächenwassers zu erbringen.

Oberflächenwasser
Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft ein bis zu einem Meter breiter und tiefer Entwässerungsgraben, der teilweise auch nur muldenartig ausgeprägt ist und auch nur nach stärkeren Niederschlägen Wasser führt. Weitere Oberflächengewässer befinden sich nicht im Plangebiet und der angrenzenden Umgebung.

Grundwasser
Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwas-

sergeprägter Böden. Gemäß den Darstellungen des LBEG (2019) liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet und der Umgebung zwischen 100 bis 150 mm/a. Der Flurabstand zur Grundwasseroberfläche wird mit > 0 m bis 2,5 m angegeben. Das Schutzpotenzial des Grundwassers liegt im Plangebiet und seiner Umgebung im geringen Bereich.

Im Rahmen der durchgeführten Sondierarbeiten am 23.05.2018 durch die Straßenbau Prüfstelle GmbH wurde Grundwasser in einer Tiefe zwischen 1,0 m und 1,2 m unter Geländeoberkante angetroffen.

Bewertung
Insgesamt wird dem Schutzgut Wasser eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Es handelt sich im Plangebiet und der Umgebung weder um ein Wasserschutzgebiet noch um einen besonderen Bereich zur Trinkwassergewinnung.

Mit der Umsetzung der Planung werden (anteilig) Gräben überplant. Durch die geplanten Versiegelungsmöglichkeiten wird der Oberflächenabfluss geringfügig erhöht. Die geplante Bodenversiegelung und die Nutzungsänderung führen aufgrund der geringen Flächengröße und dem (anteiligen) Verlust aquatischen Lebensraums zu **weniger erheblichen Beeinträchtigungen** des Schutzgutes Wasser.

3.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Das Klima des Plangebietes und seiner Umgebung wird durch die nahe Lage zur Nordsee bestimmt. Kennzeichnend dafür sind u. a. im Wesentlichen:
- vorherrschende Winde aus westlichen/südwestlichen Richtungen,
- ständige, z. T. sehr starke Luftbewegungen,
- hohe relative Luftfeuchtigkeit,
- Niederschläge zu allen Jahreszeiten (Niederschlagssumme rd. 650 – 700 mm/Jahr),
- milde Winter und
- kühle regnerische Sommer mit einer mittleren Jahrestemperatur von 8 °C.

Das Geländeklima wird durch Relief, Hangneigung und -exposition sowie Wasserhaushalt und Pflanzenbestand bestimmt. Im Gemeindegebiet ist es aufgrund der seltenen Windstille und der geringen topographischen Unterschiede nicht sehr stark ausgeprägt. Wichtige Entstehungsgebiete für Frisch- und Kaltluft sind die Wasser- und Gehölzflächen des Langholter Meeres sowie Wiesenflächen (REGIOPLAN 1992).

Bewertung
Im Plangebiet wird sich durch die Umsetzung des Vorhabens zwar der Versiegelungsgrad geringfügig erhöhen, negative Effekte auf das lokale Klima sind damit aufgrund der geringen Flächengröße des Plangebietes aber nicht zu erwarten. Des Weiteren sind die mit der Umsetzung der Planung einhergehenden CO_2-Emissionen mit Folgen für das globale Klima von Bedeutung. Seit dem 1. Januar 2016 wurden im Rahmen der Novelle der Energieeinsparverordnung vom 1. Mai 2014 die energetischen Anforderungen an Neubauten angehoben. Damit soll ein nahezu klimaneutraler Gebäudebestand erreicht werden und somit maßgeblich zu einer Verringerung des Energieverbrauchs sowie damit einhergehend zu einer Verringerung der Klima- und Schadstoffbelastung beigetragen werden.

Der gemäß Eckpunktepapier umzusetzende Effizienzstandard trägt neben der Art der Wärmeversorgung maßgeblich zu einer Verringerung der Klima- und Schadstoffbelas-

tungen bei. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben sind die Umweltauswirkungen auf das globale Klima als nicht erheblich einzustufen. Insgesamt sind **auch keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Klima und Luft, welches eine allgemeine Bedeutung aufweist, zu erwarten.

3.1.8 Schutzgut Landschaft

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein harmonisches Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, das hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Das in dem Untersuchungsraum vorherrschende Landschaftsbild befindet sich innerhalb eines vom Menschen deutlich beeinflussten Raumes, was sich insbesondere durch die umliegenden Siedlungsstrukturen und Straßen bemerkbar macht. Das eigentliche Plangebiet wird von Grünland eingenommen. Östlich und südlich grenzen weitere Grünland sowie Ackerflächen an. Nördlich der Kapellenstraße treten ein vorhandener flächiger Gehölzbestand sowie eine Kirche prägend in Erscheinung.

<u>Bewertung</u>
Dem Schutzgut Landschaft wird aufgrund der aktuellen Bestandssituation eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Im vorliegenden Landschaftsbildgutachten von 2013 des Landkreises Leer wird das Plangebiet und seine Umgebung mit einer mittleren Bedeutung, das in Karte 1 zu einem Siedlungsbereich mit historischer / naturraumtypischer Siedlungsstruktur bzw. hohem Anteil an Bau-/ Kulturdenkmalen zählt, eingestuft. Zu einem bedeutenden Raum im Hinblick auf das Erleben intakter, ungestörter Landschaft gehören das Plangebiet und seine Umgebung laut Karte 2 nicht.

Durch die Umsetzung der Planung wird ein bislang unbebauter als Grünland-Einsaat genutzter Bereich einer baulichen Nutzung zugeführt. Aufgrund der geringen Flächengröße und dem vollständigen Erhalt angrenzender bestehender Gehölzstrukturen kommt es durch die Umsetzung der vorliegenden Planung zwar zu einer gewissen Veränderung des Landschaftsbildes, die aber **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Landschaft mit sich bringt.

3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind. Im Planbereich sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.

Zudem wird in Bezug auf archäologische Fundstellen nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen, u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leer, Bergmannstr. 37, 26789 Leer, Tel: 04919261213, oder

dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft, Hafenstraße 11, 26603 Aurich, Tel.: 04941179932 als verantwortliche Stellen unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet."

Bewertung
Aufgrund fehlender Kultur- und Sachgüter im Plangebiet sind **keine Beeinträchtigungen** zu erwarten.

3.1.10 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden. So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z.B. Vögel, Amphibien etc. dar, so dass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinausgehen, sind jedoch nicht zu prognostizieren.

3.1.11 Kumulierende Wirkungen

Aus mehreren, für sich allein genommenen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung anderer Pläne und Projekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-KOMMISSION 2000). Für die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte darum auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden.

Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, ein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad des Projektes gegeben sein.

Derzeit liegen keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte vor, die im räumlichen Wirkbereich des geplanten Vorhabens liegen und einen hinreichenden Planungsstand haben sowie im gleichen Zeitraum umgesetzt werden.

3.1.12 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Darstellungen der 26. Flächennutzungsplanänderung kommt es zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen. Die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere (Fledermäuse) und Boden sind als erheblich zu beurteilen. Für die Schutzgüter Klima / Luft, Wasser und Landschaft sind weniger erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Für die übrigen Schutzgüter werden keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert. Unfälle oder Katastrophen, welche durch die Planung ausgelöst werden könnten sowie negative Umweltauswirkungen, die durch außerhalb des Plangebietes auftretende Unfälle und Katastrophen hervorgerufen werden können, sind nicht zu erwarten.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Tabelle 2: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung.

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	• keine bzw. geringe Erholungsfunktion • keine erheblichen Auswirkungen	-
Pflanzen	• erhebliche Beeinträchtigungen durch mögliche Verluste von Teillebensräumen	••
Tiere	• keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich für Brutvögel und Lurche • Überplanung einer Teilfläche eines Jagdlebensraums mit hoher Bedeutung für Fledermäuse	- ••
Biologische Vielfalt	• keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Boden und Fläche	• erhebliche Auswirkungen ersichtlich aufgrund flächiger Versiegelungen	••
Wasser	• weniger erhebliche Beeinträchtigung infolge der Versiegelung und des erhöhten Oberflächenabflusses sowie der Minderung der Grundwasserneubildung • (anteilige) Überplanung eines Grabens	•
Klima / Luft	• weniger erhebliche Beeinträchtigungen durch Veränderung des Kleinklimas infolge der Flächenversiegelung	•
Landschaft	• keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich • Erhalt umgebender Gehölzstrukturen	•
Kultur und Sachgüter	• keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Wechselwirkungen	• keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern	-

••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich (Einteilung nach SCHRÖDTER et al. 2004)

4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit den oben genannten Umweltauswirkungen zu rechnen. Durch die Darstellungen der 26. Flächennutzungsplanänderung wird eine unbebaute Fläche, die im vorliegenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostrhauderfehn als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, einer baulichen Nutzung zugeführt. Die Anbindung des Plangebietes erfolgt über die bestehende Kapellenstraße.

4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Die vorhandene Grünlandnutzung würde aller Voraussicht nach fortgeführt oder die Flächen würden einer ackerbaulichen Nutzung zugeführt. Für Arten und Lebensgemeinschaften würde der bisherige Lebensraum unveränderte Lebensbedingungen bieten. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse würden sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht verändern.

5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gem. § 15 (2) BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

5.1 Festgesetzte Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung festgesetzt.

5.2 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind zu berücksichtigen:

- Zum Schutz der angrenzenden Gehölzstrukturen sind während der Bau- und Erschließungsarbeiten Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 vorzusehen. Die DIN 18920 beschreibt im einzelnen Möglichkeiten, die Bäume davor zu schützen, dass in ihrem Wurzelbereich:
  - das Erdreich abgetragen oder aufgefüllt wird.
  - Baumaterialien gelagert, Maschinen, Fahrzeuge, Container oder Kräne abgestellt oder Baustelleneinrichtungen errichtet werden.
  - bodenfeindliche Materialien wie zum Beispiel Streusalz, Kraftstoff, Zement und Heißbitumen gelagert oder aufgebracht werden.
  - Fahrzeuge fahren und dabei die Wurzeln schwer verletzen.
  - Wurzeln ausgerissen oder zerquetscht werden.
  - Stamm oder Äste angefahren, angestoßen oder abgebrochen werden.
  - die Rinde verletzt wird.
  - die Blattmasse stark verringert wird.
- Innerhalb des Geltungsbereiches sind die Bestimmungen des § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) in Verbindung mit § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte andere Tier- und Pflanzenarten) zu beachten.
- Nicht vor Ort wiederverwendbarer Bodenaushub wird abtransportiert und ein Nachweis über den ordnungsgemäßen Verbleib erbracht.
- Reduzierung der Eingriffe in vorhandenen Strukturen auf ein für das Vorhaben erforderliches Mindestmaß.
- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 sind zu beachten.
- Zur Verminderung der Beeinträchtigungen, die aus der Versiegelung von Flächen resultieren, sind Zufahrten, Stellflächen und sonstige zu befestigende Flächen möglichst mit luft- und wasserdurchlässigen Materialien (Schotterrasen, Rasengittersteine o. ä.) zu erstellen.
- Um den Eingriff in den Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, ist das Niederschlagswasser so lange wie möglich im Gebiet zu halten. Dazu ist das Regenwasser von Dachflächen und Flächen anderer Nutzung, von denen kein Eintrag von Schadstoffen ausgeht, nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu belassen und, sofern möglich, zu versickern.
- Die Baufeldfreimachung/Baufeldräumung ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG außerhalb der Zeit zwischen dem 01. März und dem 15. Juli durchzuführen. Eine Baufeldfreimachung/Bau-

feldräumung ist ausnahmsweise in dieser Zeit zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat.

5.3 Eingriffsbilanzierung und Kompensation

5.3.1 Bilanzierung Biotoptypen

Entsprechend dem Naturschutzgesetz (Eingriffsregelung) muss ein unvermeidbarer zulässiger Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird gemäß dem Modell nach BREUER (1994, 2006) durchgeführt.

Nachfolgend sind die Auswirkungen der Umsetzung der 26. Flächennutzungsplanänderung auf die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften (Pflanzen und Tiere), Boden, Wasser und Landschaft dargestellt.

- **ARTEN UND LEBENSGEMEINSCHAFTEN**

Tabelle 3: Eingriffsbilanzierung

Biotoptyp	Überplanung durch ...	Flächengröße in m²	Wertverlust	Ergebnis
ca. 95 m² sonstiger Graben	Fläche für den Gemeinbedarf (angenommene Versiegelung 80%)	ca. 75 m²	→ um 1 Wst. (vorher Wst. 2; nachher Wst. 1)	75
	artenarme Grünfläche	ca. 20 m²	→ um 1 Wst. (vorher Wst. 2; nachher Wst. 1)	20
ca. 4.865 m² Grünland-Einsaat (GA)	Fläche für den Gemeinbedarf (angenommene Versiegelung 80%)	ca. 3.890 m²	Kein Wertstufenverlust	-
	artenarme Grünfläche	ca. 975 m²	Kein Wertstufenverlust	-
maximale Überplanung (Flächen gesamt)		**ca. 4.960 m²**		**Wertverlust: 95**
maximale Neuversiegelung		**ca. 3.965 m²**		

Die Überplanung der in der Tabelle dargestellten Biotoptypen stellt für das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“ einen Eingriff gemäß § 14 (1) BNatSchG dar. Die Flächenanteile werden durch die Überbauung und Versiegelung teilweise entwertet (Wertverlust von bis zu einer Wertstufe). Der Wertverlust beträgt 95 m^2 bei Aufwertung einer Kompensationsfläche um eine Wertstufe.

- **TIERE**

Für das Schutzgut Tiere – Brutvögel und Lurche werden unter Zugrundelegung der durchgeführten Potenzialanalyse keine erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Von daher sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Für das Schutzgut Tiere – Fledermäuse werden durch den anteiligen Jagdgebietsverlust erhebliche Beeinträchtigungen prognostiziert. Geeignete Kompensationsmaßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt.

- **BODEN / FLÄCHE / WASSER**

Für die Schutzgüter „Boden und Fläche“ und „Wasser“ ist die Bodenversiegelung als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Flächen, die als Speicherraum für Niederschlagswasser sowie als Puffer- und Filtersystem wirken, werden durch die Realisierung der 26. Flächennutzungsplanänderung überbaut. Zudem gehen sie als Flächen für die Grundwasserneubildung verloren.

Auf einer Fläche von ca. 3.965 m² (siehe Tabelle) erfolgt die Versiegelung bzw. Überbauung offener Bodenbereiche. Bezogen auf das Schutzgut Boden und Grundwasser stellt dies einen Eingriff dar, der zu kompensieren ist. Die Beeinträchtigung des Schutzgut Boden ist gem. dem Eingriffsmodell nach BREUER (2006) getrennt von den Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften zu kompensieren. Der Boden des Eingriffsbereichs wird einer allgemeinen Bedeutung für den Naturhaushalt zugeordnet (Böden mit allgemeiner Bedeutung). Durch die Anwendung des Faktors 0,5 ergibt sich ein Kompensationsbedarf von ca. **1.985 m²** (3.965 m² zurzeit nicht versiegelter Boden x Bodenfaktor 0,5).

- **LANDSCHAFTSBILD / ORTSBILD**

Die erheblichen Beeinträchtigungen werden über die für die Schutzgüter Pflanzen und Boden anzusetzenden externen Kompensationsflächen abgedeckt, welche auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zur Verfügung gestellt werden, da diese Maßnahmen auch immer eine Verbesserung des Landschaftsbildes mit sich bringen.

5.3.2 Maßnahmen zur Kompensation

Obwohl durch die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch seine Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Unter Zugrundelegung der innerhalb der 26. Flächennutzungsplanänderung getroffenen Darstellungen kommt es zu folgenden Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Der Wertverlust beträgt 95 m^2 bei Aufwertung einer Kompensationsfläche um eine Wertstufe. Für das Schutzgut Boden entsteht ein Kompensationsbedarf auf einer Fläche von 1.985 m². Dieser Kompensationsbedarf ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu kompensieren.

6.0 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

6.1.1 Standort

Bei dem vorliegenden Planvorhaben handelt es sich um die planungsrechtliche Neuberegelung einer Fläche südlich der Kapellenstraße, die bislang der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Bestehende Bebauung existiert teilweise nördlich bzw. westlich des Plangebietes. Das Plangebiet weist insgesamt eine Flächengröße von rd. 0,5 ha auf.

6.1.2 Planinhalt

Im Zuge der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt.

7.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

7.1.1 Analysemethoden und -modelle

In Anwendung der Aktualisierung der „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ nach BREUER (2006) i. V. m. der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen nach DRACHENFELS (2012) wurde eine Bewertung der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes aus Sicht des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften (Pflanzen) durch Wertstufen vorgenommen. Zusätzlich wurde für die übrigen Schutzgüter eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen.

7.1.2 Fachgutachten

Gemäß Hinweis und in Rücksprache des Planverfassers mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer waren neben einer durchzuführenden Biotoptypenkartierung eine Potenzialansprache zu den Faunengruppen der Brutvögel und Lurche erforderlich (vgl. Anlage 1). Ferner waren die Fledermäuse zu erfassen. Diese Kartiererergebnisse sind der Anlage 2 zu entnehmen.

7.1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Zu den einzelnen Schutzgütern stand ausreichend aktuelles Datenmaterial zur Verfügung bzw. wurde im Rahmen der Bestandserfassung zu den Biotoptypen und der Fauna erhoben, so dass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

7.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Im Rahmen

der vorliegenden Planung wurden zum Teil erhebliche bzw. weniger erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt.

Zur Überwachung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Planung wird innerhalb von zwei Jahren nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes eine Überprüfung durch die Gemeinde Ostrhauderfehn stattfinden, die feststellt, ob sich unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen abzeichnen. Im Rahmen der Überwachung sind die Flächen für Kompensationsmaßnahmen mit einzubeziehen.

8.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Ostrhauderfehn beabsichtigt, im Norden des Kernortes Ostrhauderfehn im Bereich südlich der Kapellenstraße die Ausweisung einer geeigneten Fläche für eine weitere Kindertagesstätte über die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf vorzubereiten. Hierzu wird die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

Die Umweltauswirkungen des Planvorhabens liegen in dem Verlust von Lebensräumen für Pflanzen, der durch die zulässige Versiegelung entsteht. Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere (Fledermäuse) sowie Boden und Fläche sind als erheblich zu beurteilen. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser, Klima / Luft und Landschaft werden als weniger erheblich betrachtet. Weitere Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Umweltbericht zur 26. Flächennutzungsplanänderung dargestellt. Das verbleibende Kompensationsflächendefizit ist über Kompensationsmaßnahmen auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu beregeln.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie entsprechende in die verbindliche Bauleitplanung eingestellten Maßnahmen auf Ersatzflächen davon auszugehen ist, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zurück bleiben.

9.0 QUELLENVERZEICHNIS

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009.

BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 14, Nr.1: 1-60.

BREUER, W. (2006): Aktualisierung Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 26, Nr. 1: 52.

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4: 1-326.

EU-KOMMISSION (2000): NATURA 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – Luxemburg.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 01.03.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24: 1-76.

LANDKREIS LEER (2001): Landschaftsrahmenplan Landkreis Leer (Entwurf), Leer.

LBEG-SERVER (2019): LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2016): Kartenserver des LBEG - Bodenübersichtskarte (1:50 000). Im Internet: http://nibis.lbeg.de/cardomap3/

MELF (1989): Niedersächsisches Landschaftsprogramm, vom 18.04.1989 (Bezug: Nieders. MU), Hannover.

NAGBNATSCHG (2010): Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010.

NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2018): Interaktiver Umweltdatenserver. - Im Internet: www.umwelt.niedersachsen.de.

SCHRÖDTER, HABERMANN-NIESSE & LEHMBERG (2004): Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung, vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung / Niedersächsischer Städtetag, Bonn.

ANLAGEN

Karte 1:	**Bestand Biotoptypen** **Gefährdete und/oder besonders geschützte Pflanzenarten**
Anlage 1:	**Faunistischer Fachbeitrag**
Anlage 2:	**Fachbeitrag Fledermäuse**